

Steuerkanzlei Hahn & Markert

Franz-Hell-Str. 10

63500 Seligenstadt

Telefon: 0 61 82 / 95 97 8 -0

E-Mail: info@hahn-markert.de

www.hahn-markert.de

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Digitalisierung schreitet in allen Bereichen der Wirtschaft voran und auch das Rechnungswesen bleibt davon nicht unberührt. Mit der Einführung der E-Rechnungspflicht (E-Rechnung) ab dem 1. Januar 2025 setzt Deutschland einen wichtigen Schritt in Richtung einer modernen und effizienten Verwaltungspraxis. Ziel dieser gesetzlichen Neuerung ist es, den Rechnungsaustausch zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Die E-Rechnung ermöglicht eine schnellere, genauere und umweltfreundlichere Abwicklung von Geschäftstransaktionen. Doch die Umstellung auf dieses neue Verfahren bringt für viele Unternehmen auch Herausforderungen mit sich. Es gilt, bestehende Prozesse zu überdenken und anzupassen, geeignete Softwarelösungen zu implementieren und die Mitarbeitenden entsprechend zu schulen.

Die Verpflichtung ab dem 1. Januar 2025 betrifft alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, die in Deutschland umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen. Um Ihnen die Umstellung auf das neue Verfahren zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Informationen in diesem Merkblatt zusammengefasst.

Wir beraten Sie gerne.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Beratung.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Dabei müssen die Daten der Rechnung in einem maschinenlesbaren Format vorliegen. Zu den gängigen Formaten gehören die **XRechnung** und **ZUGFeRD 2.0**. Im Wesentlichen unterscheiden sich beide Formate dahingehend, dass eine Rechnung im ZUGFeRD 2.0.-Format weiterhin über einen Sichtbeleg verfügt. Die XRechnung wird bisher bereits durch die öffentliche Hand angewendet.

Hinweis

Eine Rechnung im PDF-Format ist ausdrücklich keine E-Rechnung und erfüllt daher nicht die gesetzlichen Vorgaben ab dem 01. Januar 2025.

Wer ist von der E-Rechnungspflicht betroffen?

Zum **Empfang** der neuen E-Rechnung ab dem 01. Januar 2025 sind alle Unternehmer verpflichtet. Das bisherige Widerspruchsrecht entfällt. Die Voraussetzung zum Empfang wird schon dadurch erfüllt, dass eine E-Mail-Adresse vorliegt, an die Rechnungen gesendet werden können.

Zum **Versand** der neuen E-Rechnung ab dem 01. Januar 2025 sind grundsätzlich alle Unternehmer verpflichtet, die im Inland umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen an andere Unternehmer erbringen (B2B-Leistungen). Hierzu zählen auch Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG.

Um für den Mittelstand die Umstellung zu erleichtern, gelten folgende **Übergangsregelungen zum Versand** der E-Rechnung:

01.01.2027: Alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz > 800.000 EUR müssen E-Rechnungen versenden.

01.01.2028: Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen versenden

Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Die Voraussetzung zum **Empfang** von E-Rechnungen wird schon dadurch erfüllt, dass eine E-Mail-Adresse vorliegt, an die Rechnungen gesendet werden können.

Zum **Versand** von E-Rechnungen sollten grundsätzlich alle Rechnungserstellungsprogramme und Buchhaltungsprogramme ab 2025 fähig sein. Die Rechnungsschreibung mit Textverarbeitungs- oder Tabellenkalkulationsprogrammen (Bsp. Word oder Excel) ist nicht länger ausreichend.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen, für die die Anschaffung von zusätzlichen Rechnungsschreibungsprogrammen wirtschaftlich weniger effizient erscheint, bietet die Datev eG Softwarelösungen zur Abhilfe an. Hierunter fallen unter anderem folgende Programme mit unterschiedlichen Zielgruppen und Funktionsumfang:

- Datev Auftragswesen next als Erweiterung zu Datev Unternehmen online
- Datev Mittelstand Faktura für Selbstbücher
- Datev E-Rechnungsplattform
- Datev SmartTransfer für Unternehmen mit eigenen Rechnungsschreibungsprogrammen, die keine E-Rechnungen schreiben können

Was müssen Sie bis 2025 tun?

- **Überprüfen Sie Ihre aktuelle Software:** Stellen Sie sicher, dass Ihre Buchhaltungssoftware die Erstellung und Verarbeitung von E-Rechnungen unterstützt.
- **Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden:** Ihre Buchhaltungs- und IT-Mitarbeiter sollten im Umgang mit E-Rechnungen geschult werden.
- **Informieren Sie Ihre Geschäftspartner:** Teilen Sie Ihren Kunden und Lieferanten mit, dass ab dem 1. Januar 2025 nur noch E-Rechnungen akzeptiert werden.
- **Passen Sie Ihre internen Prozesse an:** Stellen Sie sicher, dass Ihre internen Rechnungs- und Buchhaltungsprozesse an das neue E-Rechnungsverfahren angepasst sind.

Bitte beachten Sie, dass das Ausstellen von Papierrechnungen über die Übergangsregelungen hinaus zu Sanktionen führen können. Weiterhin darf aus diesen Rechnungen keine Vorsteuer gezogen werden.

Wir unterstützen Sie gerne.

Haben Sie Fragen oder sind Sie sich unsicher, welche technische Lösung zu Ihren individuellen Abläufen passt? Als Ihre Steuerberater stehen wir Ihnen mit fachlicher Beratung gerne zur Seite.

Impressum

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag) und der Steuerkanzlei Hahn & Markert GbR. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG. Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz ist nicht gestattet.